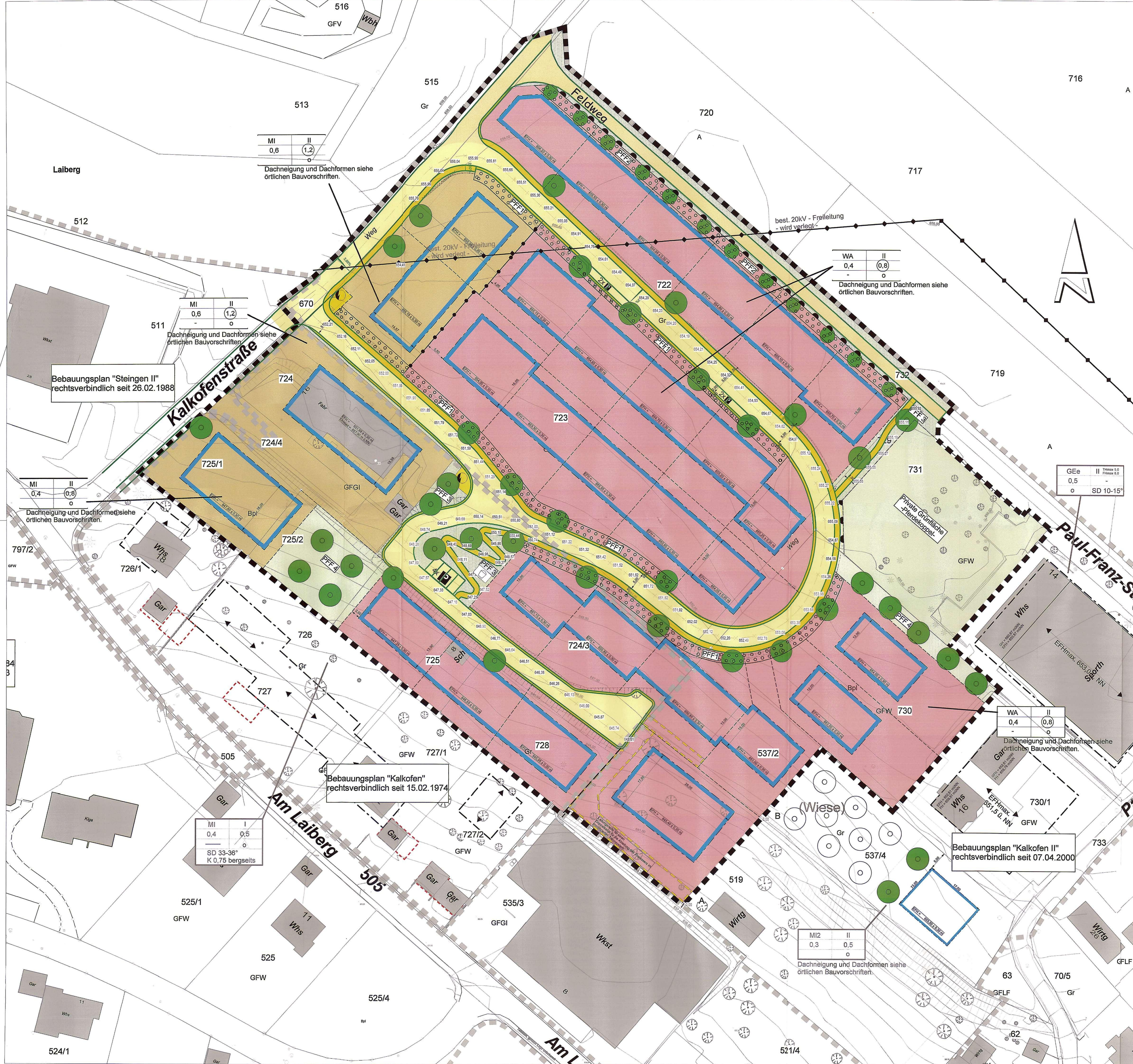




Bebauungsplanverfahren		
Aufstellung (§2(1)BauGB)	Die Aufstellung des Bebauungsplanes wurde beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 23.07.2013 am 13.09.2013
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit (§3(1)BauGB)	Die frühzeitige Beteiligung wurde ortsüblich bekannt gemacht	am 13.09.2013 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte in der Zeit vom 23.09.2013 bis 24.10.2013
Frühzeitige Beteiligung der Behörden (§4(1)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 16.09.2013
Öffentliche Auslegung des Entwurfs (§3(2)BauGB)	Dem Entwurf des Bebauungsplans und den örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	am 08.04.2014
	Die Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 17.04.2014
	Die öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 28.04.2014 bis 30.05.2014
	Die Behörden wurden über die öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom 17.04.2014
Beteiligung der Behörden (§4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 17.04.2014
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	am 14.10.2014
	Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 30.10.2014
	Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 10.11.2014 bis 10.12.2014
	Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom 06.11.2014
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 06.11.2014
Erneute öffentliche Auslegung des Entwurfs (§4a(3), §3(2)BauGB)	Dem geänderten bzw. ergänzten Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde zugestimmt und deren erneute öffentliche Auslegung beschlossen.	am 27.01.2015
	Die erneute Öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften wurde ortsüblich bekannt gemacht.	am 30.01.2015
	Die erneute öffentliche Auslegung erfolgte in der Zeit	vom 09.02.2015 bis 09.03.2015
	Die Behörden wurden über die erneute öffentliche Auslegung informiert mit Schreiben	vom 05.02.2015
Erneute Beteiligung der Behörden (§4a(3), §4(2)BauGB)	Die Behörden wurden zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert mit Schreiben	vom 05.02.2015
Satzung (§10(1) BauGB, §1(7) BauGB, §4 GemO)	Die fristgemäß vorgebrachten Anregungen und die Stellungnahmen der Behörden wurden durch den Gemeinderat geprüft und behandelt (Abwägung). Der Bebauungsplan und die örtlichen Bauvorschriften wurden als Satzung beschlossen.	am 24.03.2015 am 24.03.2015
Inkrafttreten (§10 BauGB, §4 GemO)	Der Satzungsbeschluss wurde ortsüblich bekannt gemacht. Damit ist der Bebauungsplan und seine örtlichen Bauvorschriften in Kraft getreten.	am 24.03.2015

LEGENDE

Geltungsbereich

Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne

Baugebiet: Allgemeines Wohngebiet

Baugebiet: Mischgebiet

Baugrenze

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen

Verkehrsfläche mit Sicherheitsstreifen

Fußweg

landwirtschaftlicher Erschließungsweg

max. zulässige Grundflächenzahl

max. zulässige Geschossflächenzahl

max. zwei Vollgeschosse

Dachneigung / Dachform

Aus den örtlichen Bauvorschriften:

1:1 Dachform und Dachneigung

nicht zulässig sind:

- Terrassen

weitere Festsetzungen:

- Satteldächer sind auch einseitig oder versetzt zulässig, der Versatz darf max. 1,5m betragen.

- Für sonstige Nebenanlagen, Garagen und Carports sind Dachform und Dachneigung freibleibend. Flachdachgaragen sind externer zu begründen, sofern sie nicht als Terrasse genutzt werden.

- Solar- und Photovoltaikanlagen sind auf Dächern und in Wandflächen und als Terrasseneinfassungen zulässig.

- Freistehende Solar- und Photovoltaikanlagen sind nicht zulässig.

geplante Grenze

offene Bauweise

maximale Erdgeschossfußbodenhöhe

private Grünfläche

Zweckbestimmung - Pferdekoppel -

öffentliche Grünfläche

Pfanzestsetzungen PFF 1 bis PFF 4

PFF 1- privat, Vorgartenflächen

Die im zeichnerischen Teil mit PFF 1 bezeichneten Grundstücksflächen sind als begrünte Vorgartenflächen anzulegen und gärtnerisch zu gestalten. Nebenanlagen sind in den Vorgartenflächen unzulässig. An den gekennzeichneten Stellen ist ein einheimischer Laubbaum (Anhang Pflanzenliste 1) zu pflanzen. Der Standort kann den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. Die mit PFF 1 bezeichnete Vorgartenfläche darf auf einer Länge von max. 6,00 m für Zufahrten unterbrochen werden.

PFF 2- privat, Ortsrandeingerünung

Auf der im Bebauungsplan (zeichnerischer Teil) dargestellten Fläche PFF2 sind je Grundstück 2 heimischen Laubbäume zu pflanzen. (Anhang Pflanzenliste 1 oder 3), artgerecht zu pflanzen und ggf. nach zu pflanzen. Der Standort kann, innerhalb der PFF2 dargestellten Fläche, den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden. In der mit PFF 2 bezeichneten Fläche zur Ortsrandeingerünung sind Garagen und Nebenanlagen zulässig.

PFF 3- öffentlich, Grün im Zuge verkehrlicher Anlagen

Die im Plan mit PFF 3 ausgewiesenen Flächen sind als extensive Wiesenfläche anzulegen, sowie teilweise mit groß- und/oder mittelgroßen heimischen Laubbäumen (Anhang Pflanzenliste 1) zu bepflanzen. Die Wiesenflächen sind 3-4x jährlich zu mähen und das Mähgut abzufahren. Die Baumstandorte können den örtlichen Gegebenheiten angepasst werden.

PFF 4- öffentlich, Anlage von Streuobstwiesen

Die im Plan gekennzeichneten 2 Flächen sind als Streuobstwiesen (Flurst. 730 und 723) durch die Pflanzung von 9 Obstbäumen und Anlage einer extensiven Wiesenfläche zu gestalten (Anhang Pflanzenliste 3), artgerecht zu pflanzen und abgängige Obstschalen ggf. nach zu pflanzen. An den Bäumen ist je ein Fladenmaus- oder Vogelkasten anzubringen. Die Wiesenflächen sind 2x jährlich zu mähen, das Mähgut ist abzufahren. Die Flächen fungieren als CEF-Maßnahme. Die Obstbäume sind mit einem "Dreibock" zu sichern und ggf. mit einem Stammschutz zu versehen.

neu zu pflanzender Baum

freizuhaltende Flächen (Sichtdreieck)

oberirdische Versorgungsleitung

Leitungsrecht

Kinderspielplatz für Kleinkinder (0 - 6 Jahre)

Fläche für Versorgungsanlagen

- Strom

Zufahrtsverbot

öffentlicher Parkplatz

Auftraggeber: Gemeinde Loßburg
Ortsteil Wittendorf

Projektnummer: 20212
Anlage: 1

Verfahren: Bebauungsplan

Plandatum: 24.03.2015

Planname: "Kalkofen III"

Maßstab: 1:500
Gezeichnet: bw,sg

Planname: 2015-01-16 sg Entwurf BBP M 1:500 AKTUELL
Planmaß: 58,0 cm x 99,0 cm
Dateipfad: P:\20000_Gemeinde\20212\Planung-Cad\20212 GVP

Planverfasser: Sulz a.N., den 24.03.2015
Ausgefertigt: Loßburg, den 25.03.2015

Dienstleistungen im Bau- und Vermessungswesen • Ingenieurteam Oberer Neckar
72172 Sulz a.N. • Tel. 0 74 54 / 96 06-0 • Fax 0 74 54 / 96 06-70 • www.ingenieurteam-on.de

ITON